

Mitgliederinformation

27.04.2026

Änderungen bei ECE-R 117 – nicht mehr zugelassene Reifenvarianten

Sehr geehrte BRV-Mitglieder!

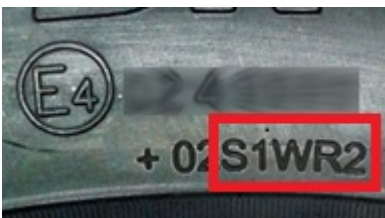
Bei der Typgenehmigung von Reifen gab es in Bezug auf die Umwelt- und Sicherheitseigenschaften im Rahmen jeweiliger Änderungsserien der ECE-R 117 kontinuierliche Verschärfungen. **Infolgedessen dürfen einige Reifenvarianten nach dem 7. Juli 2026 nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden.**

Das heißt, dass diese vom Reifenhersteller bzw. Importeur in der EU **vorher bereits an den Handel (Groß-/Einzelhändler) verkauft werden müssen, um sich zum Stichtag bereits im Markt zu befinden.**

Es handelt sich hierbei um Ausführungen, die die aktuellen Anforderungen in Bezug auf die Produktkennzeichnung der Klassifizierung für Rollwiderstand, Nasshaftung (im Neuzustand und abgefahrenen Zustand) nicht mehr erfüllen und **deshalb nach dem 7. Juli 2026 nicht mehr zulässig sind.**

Erkennbar sind diese durch die Buchstabenkennungen, die im Bereich der Typgenehmigungs-Markierung auf der Seitenwand der Reifen aufgebracht sind.

Hier eine Beispiel-Abbildung:



Hierbei steht

- „S1/2“ – für Reifenabrollgeräusch nach Stufe 1 oder 2
- „W/W1/W2“ – für Nasshaftung im Neuzustand nach Stufe 1 oder 2
- „R2/R3“ – für Rollwiderstand nach Stufe 2 oder 3
- „B“ – für Nasshaftung im abgefahrenen Zustand (2 mm Restprofiltiefe)

Folgende Buchstabenkennungen sind **ab dem 7. Juli 2026 unzulässig**:

- **Bei Pkw-(C1)-Reifen:**
 - S2WR2
 - S2WR2B
 - S2W1R2B
 - S2W1R3B
 - S2W2R2B
- **Bei leichten Nfz-/Transporter-(C2)- und Nfz-(C3)-Reifen:**
 - S2WR2

Bereits im Markt befindliche Reifen mit diesen Kennungen dürfen noch bis zum 6. Januar 2029 an Fahrzeugen verbaut bzw. abverkauft werden.

Für den Handel gilt es zu beachten, dass Reifen, die einen Wochen-Code ab **2826** tragen - also nach dem 7. Juli 2026 produziert wurden - und obige Buchstabenkennungen aufweisen, nicht mehr zugelassen sind und weder vom Handel angenommen noch an Kunden veräußert werden dürfen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass **Lager-Bestände mit den genannten Buchstabenkennungen sukzessive abverkauft/montiert werden, da diese nach dem 6. Januar 2029 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.**

Zulässig nach dem 7. Juli 2026 sind nur noch folgende Buchstabenkennungen:

- **Bei Pkw-(C1)-Reifen:**
 - S2W2R3B
- **Bei leichten Nfz-/Transporter-(C2)- und Nfz-(C3)-Reifen:**
 - S2W2R2B (zulässig bis 01. September 2028)
 - S2W1R3B (zulässig bis 01. September 2028)
 - S2W2R2B (zulässig bis 01. September 2028)
 - S2W2R3B

Es wird allen Händlern empfohlen, sich von ihren Bezugsquellen, also den Reifenherstellern bzw. den Importeuren, schriftlich bestätigen zu lassen, dass ab 7. Juli 2026 nur noch Ware geliefert wird, die die vorgenannten zulässigen Typgenehmigungs-Kennzeichnungen aufweist.

Wir bitten um Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.



Michael Schwämmlein
Geschäftsführer Technik

Als PDF herunterladen

© Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV)

Franz-Lohe-Str. 19 | D-53129 Bonn | Tel.: +49 (0)228-289 94 70 | Fax: +49 (0)228-289 94 77

[E-Mail: mitgliederinfo@bundesverband-reifenhandel.de](mailto:mitgliederinfo@bundesverband-reifenhandel.de)

